

---

**Satzung  
der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege vom  
24.11.2015<sup>1</sup>**

---

**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496),
- der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368,1375)
- und des § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336)

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beiträge**

Die Stadt Duisburg erhebt für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag).

**§ 2  
Beitragspflicht**

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich den Elternbeitrag zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Kindertagespflege.

**§ 3  
Beitragshöhe**

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i. S. des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) in Anspruch nehmen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag ergibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Kind, das im letzten Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfreie Angebote nach § 23 Abs. 3 KiBiz in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Dieses Kind wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages dem Kind gleich-

gestellt, welches beitragspflichtige Angebote in Anspruch i. S. des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII in Anspruch nimmt.

#### **§ 4**

##### **Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist – beginnend mit der Betreuung des Kindes – monatlich der Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

Wird die Betreuung eines Kindes im Laufe eines Monats aufgenommen ist der Elternbeitrag anteilig (tageweise) ab Betreuung des Kindes zu berechnen.

Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Mandatsausübung hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Jahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr erzielt werden.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von der vorstehenden Regelung auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflichten**

Der Elternbeitrag wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

Zu diesem Zweck teilt die Tagespflegestelle/-person dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie den Beginn und das Ende, den zeitlichen Umfang der Betreuung in der Kindertagespflege sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der an deren Stelle tretenden Personen unverzüglich mit.

Zu Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern oder sonstige Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

#### **§ 7 Erlass**

Auf Antrag wird der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einschließlich der Anlage 1 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2015, S. 379 - 382

## Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom 24.11..2015

Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagespflegebetreuung**Monatsbetrag in Euro für Betreuungsstunden pro Woche**

<b>Beitragsstufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>bis 5</b>	<b>bis 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>	<b>bis 50</b>
Stufe 1 -Beitragsfrei	bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 20.000 €	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00	38,00	43,00	48,00	53,00
Stufe 3	bis 25.000 €	28,00	33,00	38,00	43,00	48,00	53,00	58,00	65,00	72,00	79,00
Stufe 4	bis 37.500 €	50,00	58,00	66,00	74,00	82,00	90,00	98,00	110,00	122,00	134,00
Stufe 5	bis 50.000 €	78,00	92,00	106,00	120,00	134,00	148,00	162,00	182,00	202,00	222,00
Stufe 6	bis 62.500 €	127,00	148,00	169,00	190,00	211,00	232,00	254,00	285,00	317,00	349,00
Stufe 7	bis 75.000 €	166,00	194,00	222,00	250,00	278,00	306,00	334,00	376,00	418,00	460,00
Stufe 8	über 75.000 €	204,00	237,00	270,00	303,00	336,00	369,00	403,00	453,00	504,00	555,00